

Verfahrensgang

AG Mosbach, Beschl. vom 05.08.2024 – 2 VI 180/21, [IPRspr 2024-38](#)

Rechtsgebiete

Erbrecht → Gewillkürte Erbfolge
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Nachlasssachen
Rechtsgeschäft und Verjährung → Form

Leitsatz

Das Vorliegen eines Testierwillens bestimmt sich gemäß Art. 24 Abs. 1, 21 EuErbVO nach deutschem Recht, wenn der ausländische (hier: pakistanische) Erblasser eine Rechtswahl nicht getroffen hat und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Errichtungszeitpunkt in Deutschland ist.

Auch ein als "Power of Attorney" überschriebenes Schriftstück eine Verfügung von Todes wegen i.S.d. Art. 24 EuErbVO sein.

Das auf Pakistanis islamischer Religion anwendbare islamische (Gewohnheits-)Recht sieht keine besonderen Formvorschriften für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung vor. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EuErbVO 650/2012 **Art. 21**; EuErbVO 650/2012 **Art. 24**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-38>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).